



Vertrag über Fundtiere zwischen der Stadt Neustadt a. Rbge. und dem Tierschutzverein Wunstorf und Umgebung von 1934 e.V.

26.06.2024



Rechtliche Verpflichtung der Kommunen

Ergibt sich aus:

- Art. 20a Grundgesetz

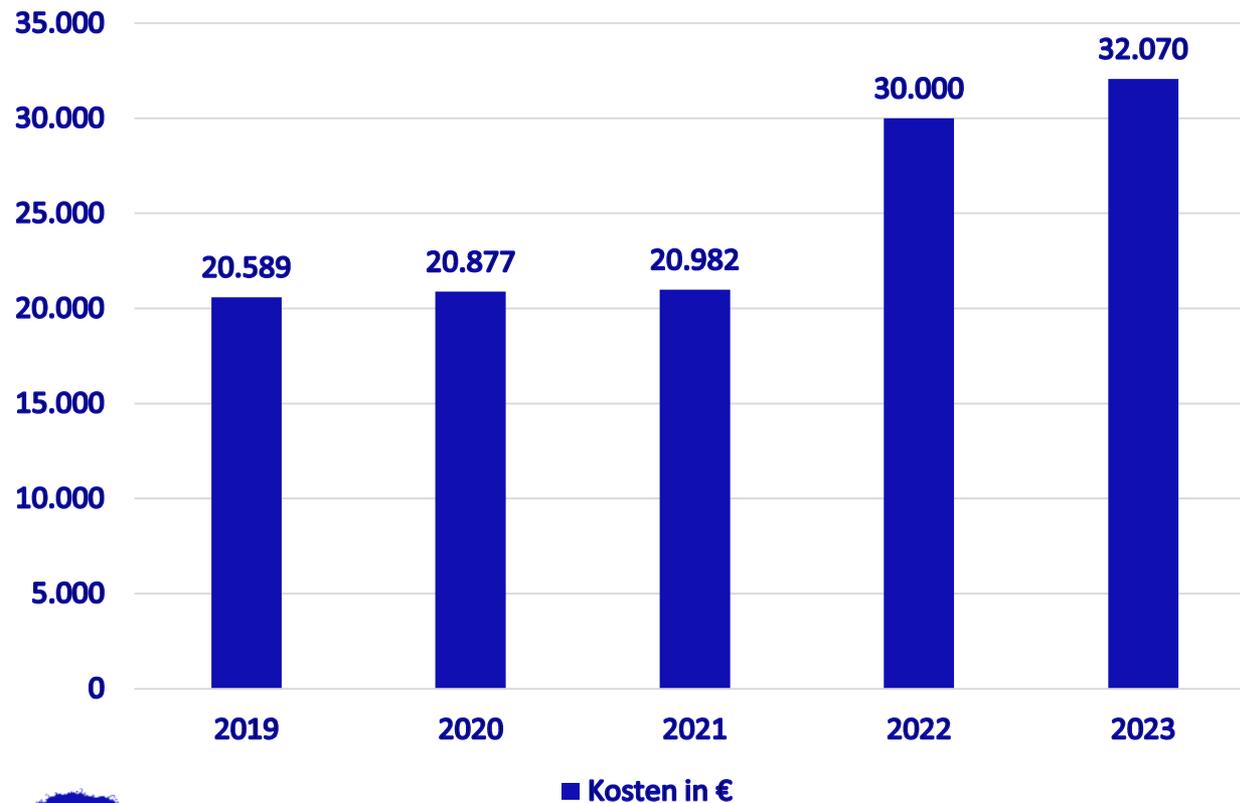
„Die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere stehen unter dem Schutz des Landes, der **Gemeinden** und Gemeindeverbände.“

- BGB §§ 90a, 965-984ff

Die Bestimmungen für Fundsachen sind dabei entsprechend für Tiere anzuwenden. Die Behörde ist zur Aufnahme und zur Betreuung der Fundtiere verpflichtet. Es besteht die Möglichkeit, diese Aufgaben an Dritte (z.B. Tierschutzvereine) zu übertragen; die Kosten trägt die Fundbehörde.



NEUSTADT
AM RÜBENBERGE



Übersicht über die Kosten der letzten 5 Jahre

26.06.2024

- Verpflichtung des Tierschutzvereines, die im Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. aufgefundenen Katzen, Kleintiere und Hunde aufzunehmen und entsprechend den gesetzlichen, insbesondere tierschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form unterzubringen und zu pflegen
- Übernahme der tierärztlichen Notversorgung
- ständige Rufbereitschaft



Gesamtkosten/Gesamtaufenthaltstage * Aufenthaltstage Neustadt a. Rbge.

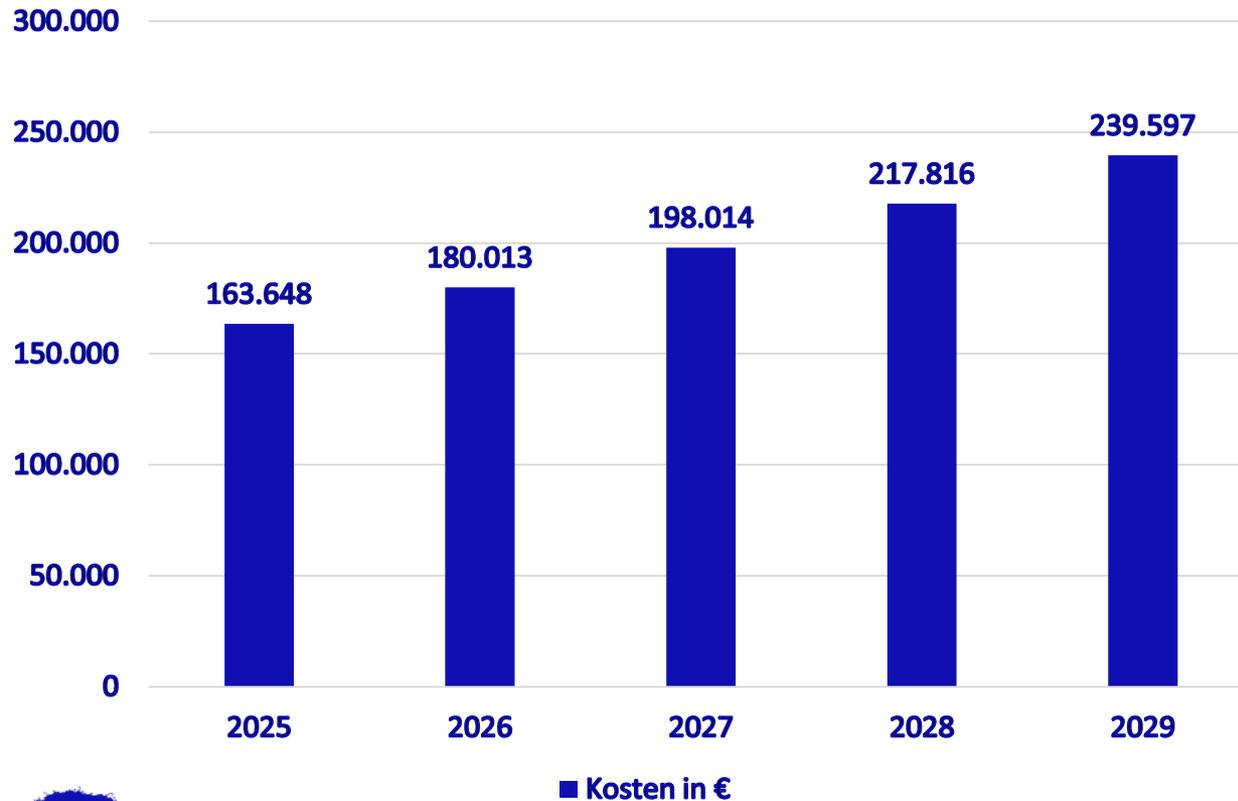
Für 2022

$$186.090,26 / 5179 * 3.173 = 114.009,08 \text{ €}$$



Grundlage der Berechnung für die nächste Folie

26.06.2024



Übersicht über die voraussichtlichen Kosten der nächsten 5 Jahre bei einer jährlichen Preissteigerung um 10% + jeweils 7% Steuersatz



26.06.2024